

C	2.01
D	Seite 1

Richtlinien der Stadt Vechta über die Förderung des Sports

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Vechta vom **30.06.2025** wird der folgende Wortlaut der Sportförderrichtlinien bekannt gemacht.

Präambel

Sport stellt eine vielfältige Bewegungs- und Spielmöglichkeit dar, an der sich möglichst alle Menschen unabhängig von Geschlecht, Alter, sozialer und kultureller Herkunft an unterschiedlichen Orten, alleine oder in der Gemeinschaft mit anderen, zur Verbesserung des physischen, psychischen und sozialen Wohlbefindens sowie zur körperlichen und mentalen Leistungssteigerung beteiligen sollen.

Zur Sicherung der Sportinfrastruktur bietet die Stadt Vechta die Grundversorgung für Vechtaer Sportvereine mit Sportplätzen sowie Sport- und Schwimmhallen **ohne Benutzungsgebühr**.

Außerdem gewährt die Stadt Vechta für die Förderung des Sports in Vechta, besonders aber zur Förderung des Jugendsports, nach Maßgabe der nachstehenden Ausführungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen.

Die Höhe sämtlicher Zuschüsse bemisst sich nach den vom Stadtrat jährlich beschlossenen Haushaltsansätzen und nach der in diesen Richtlinien festgelegten Verteilung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Anträge können nur von dem jeweiligen Vorstand des Vereins gestellt werden. Weder Abteilungen noch einzelne Personen werden bei der Antragstellung berücksichtigt.

§ 1 Voraussetzungen

Eine grundsätzliche Förderfähigkeit liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) Sitz des Vereins in Vechta, inklusive einer Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Vechta sowie sportliche Haupttätigkeit im Stadtgebiet Vechta.
- b) Mitgliedschaft im Kreissportbund (KSB) und damit auch im Landessportbund Niedersachsen **(nur für Förderungen nach § 2 dieser Richtlinie)**.

C	2.01
D	Seite 2

- c) Der Verein muss vorwiegend sportliche Ziele verfolgen.
- d) Nachweis einer angemessenen Eigenbeteiligung durch Mitgliedsbeiträge.
- e) Der Verein muss seit mindestens einem Jahr bestehen.
- f) Eine Mitgliedschaft muss jedem möglich sein.
- g) Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Kassenführung muss der Verein grundsätzlich bereit sein, seine Einnahmen, Ausgaben sowie Vermögensverhältnisse gegenüber der Stadt Vechta offenzulegen.
- h) Nicht gefördert werden Vorhaben, wenn vor Bewilligung Aufträge erteilt wurden bzw. mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wurde. Auf begründeten Antrag hin, kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn genehmigt werden.

§ 2 Allgemeine Sportförderung

2.1 Allgemeines

Die Stadt Vechta zahlt jährlich allgemeine Sportfördermittel aus, insbesondere zur Förderung der Jugendarbeit. Hierfür ist kein gesonderter Antrag der Vereine erforderlich.

2.2 Umfang

Als Berechnungsgrundlage für die allgemeine jährliche Sportförderung dienen:

- a) Die Anzahl der jugendlichen Mitglieder unter 18 Jahren (gemäß den Zahlen des Kreissportbundes zum 01.01. des jeweiligen Jahres; mindestens 20 Jugendliche unter 18 Jahren).
Gewährt werden **10 € pro jugendlichem Mitglied** unter 18 Jahren, jedoch mindestens 500 €.
- b) Sonstige Zuschüsse, insbesondere:
 - a. **16.000 €** jeweils für SFN Vechta e.V., VfL Oythe e.V., SV Blau-Weiß Langförden e.V.
 - b. **3.500 €** für Tennisverein Vechta e.V. und **2.000 €** für Tennisverein Langförden e.V.

Darüber hinaus erstattet die Stadt Vechta Vechtaer Sportvereinen auf Antrag anfallende Kosten für die Inanspruchnahme kommunaler Sportstätten innerhalb des Stadtgebietes nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Hierzu zählen auch explizit Schwimmhallen. Darüber hinaus ist eine Erstattung für die Nutzung der Sporthallen der Universität Vechta, der Sporthalle ULF und anderen Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft möglich. Derartige Erstattungen sind ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

C	2.01
D	Seite 3

§ 3 Veranstaltungs- und Projektförderung

3.1 Allgemeines

Über die allgemeine Sportförderung hinausgehende Sportfördermaßnahmen (sowohl bauliche, als auch für Sportveranstaltungen) bedürfen eines schriftlichen Antrages. Nach Eingang dieser Anträge werden diese durch die Verwaltung geprüft und gegebenenfalls den politischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Förderungen nach dieser Richtlinie werden grundsätzlich als Fehlbe-tragszuschuss gewährt. Über Anträge bis maximal 2.000 € kann die Verwaltung selbstständig entscheiden.

Nicht gefördert werden:

- a) Sportstätten, die überwiegend gewerblichen Zwecken dienen
- b) Gaststätten oder gaststättenähnliche Räume, die nicht den Charakter eines Vereinsheims aufweisen
- c) Generalinstandsetzungen, die in Folge unterlassener Unterhaltung notwendig werden bzw. reine Verschönerungsarbeiten an Gebäuden und Anlagen.

3.2 Umfang

Für Investiv- und Instandhaltungsmaßnahmen kann ein Zuschuss in Höhe von maximal 1/3 der Gesamtkosten gewährt werden. Hierfür ist ein entsprechender Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Hierüber, sowie über Ausnahmen von Regelungen dieser Richtlinie in begründeten Einzelfällen, beschließt der Verwaltungsausschuss der Stadt Vechta nach vorheriger Beratung im zuständigen Fachausschuss. Die Maßnahmen sollten in einem angemessenen Verhältnis zu den finanziellen Möglichkeiten und der Mitgliederzahl des Vereins stehen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung sind Bestandteil jeder Zuwendung (AnBest-P).

§ 4 Innovationsfonds

4.1 Allgemeines

Darüber hinaus fördert die Stadt Vechta gezielt Projekte von Sportvereinen, die neue, zukunftsweisende Ansätze und Prozesse in der Entwicklung von Sport und Bewegung sowie der Vereinsentwicklung anstoßen. Die Regelungen des sogenannten Innovationsfonds, wie beispielsweise die jeweiligen Förderaspekte, Voraussetzungen und Zuschusshöhen, sind dieser Richtlinie **als Anlage** beigelegt.

C	2.01
D	Seite 4

Eine Zuwendung nach dem Innovationsfond wird nur auf Antrag gewährt. Anträge sind in Schriftform bei der **Stadt Vechta, Fachdienst Schule und Sport**, einzureichen. Über die Vergabe der Mittel entscheidet der **Fachdienst Schule und Sport** im Rahmen der Regelungen des Innovationsfonds in der Anlage dieser Richtlinien. Jedem Verein darf nur einmal pro Quartal ein Zuschuss aus dem Innovationsfonds bewilligt werden.

4.2 Umfang

Der Antragsteller muss bei Anteilsfinanzierungen einen angemessenen Anteil der förderfähigen Kosten des Vorhabens selbst aufbringen (Eigenmittel). Die Höhe der einzusetzenden Eigenmittel hängt vom jeweiligen Förderprogramm ab. Die Eigenmittel können auch durch Zuschüsse oder Darlehen Dritter erbracht werden, jedoch nicht durch Zuschüsse der öffentlichen Hand.

Nachträglich entstehende Mehrkosten werden nicht bezuschusst. Die Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Der geförderte Verein muss belegen, dass er die Zuschüsse entsprechend des Förderzwecks verwendet hat. Andernfalls ist er zur Rückzahlung verpflichtet.

§ 5

Auszahlung und Verwendung von Zuschüssen

- a) Die Auszahlung eines bewilligten Zuschusses erfolgt ausschließlich an den betreffenden Verein.
- b) Die Vereine haben über die Verwendung der Zuschüsse für die Jugendarbeit zu berichten. Hierfür kann der zuständige Fachdienst einen Nachweis verlangen.
- c) Bei einer zweckfremden Verwendung der Förderungsmaßnahme kann die Verwaltung diese zurückfordern.
- d) Bei nachgewiesenem Missbrauch der Förderungsmaßnahme durch grob fahrlässige oder vorsätzlich falsche Antragstellung kann ein Verein von der Sportförderung ganz oder teilweise durch den zuständigen Ausschuss des Stadtrates ausgeschlossen werden.

C	2.01
D	Seite 5

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am **01.07.2025** in Kraft und ersetzen die geltenden Richtlinien der Stadt Vechta vom **13.07.2020**.

Vechta, den 30.06.2025

Stadt Vechta

gez.
Kater
Bürgermeister

C	2.01
D	Seite 6

Innovationsfonds der Stadt Vechta

1. Förderzweck

Der „Innovationsfonds Sportentwicklung“ der Stadt Vechta fördert gezielt Projekte, die neue, zukunftsweisende Ansätze und Prozesse in der Entwicklung von Sport und Bewegung sowie der Vereinsentwicklung anstoßen, um einen „Sport für alle“ zu fördern.

2. Geförderte Themen

Durch inhaltliche Schwerpunkte fokussiert die Stadt Vechta in ihrer Förderstrategie Themenfelder, die für die Sport-, Vereins- und Stadtentwicklung besonders relevant sind.

Der aus Vertretern der Sportvereine, des Kreissportbundes Vechta und der Verwaltung bestehende Arbeitskreis „Sport in Vechta“ berät den **Fachdienst Schule und Sport** im Falle von Änderungsbedarf hinsichtlich des Innovationsfonds.

Es gelten folgende Schwerpunkte:

2.1 Innovationen im Sport- und Bewegungsangebot

Sportvereine sind ein wichtiger Teil der Bürgergesellschaft. Eine hohe Bindungskraft zwischen den Vereinen und den Bürgerinnen und Bürgern durch attraktive, bedarfs- sowie nachfrageorientierter Angebote sind eine wesentliche Voraussetzung für eine positive Entwicklung des Sports und der Vereine.

Neue innovative Sport- und Bewegungsangebote, die aktuelle Trends und Entwicklungen aufnehmen, können auf dem Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von 50 % gefördert werden. Voraussetzung ist die Vorlage einer Projektskizze, in der Zielstellung, innovativer Ansatz sowie ein konkreter Zielgruppenbezug beschrieben werden. Die maximale Höhe der Förderung beträgt 1.000 Euro.

Förderfähige Ausgaben im Rahmen einer Anteilsfinanzierung sind:

- Mehraufwand für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Trainer*innen bzw. Übungsleiter*innen
- Mehraufwand Honorare für Trainer*innen bzw. Übungsleiter*innen mit Lizenz-Ausbildung,
- besondere angebotsbezogene Sportmaterialien,
- Mehraufwand für Nicht-Mitgliederversicherungen,
- projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Gestaltung und Druck von Werbemitteln, Digitalisierung des Angebots).

C	2.01
D	Seite 7

2.2 Sport und Bewegung zum fit und gesund bleiben

Vor dem Hintergrund demografischer und sozialer Entwicklungen in einer zunehmend bewegungsarmen Lebenswelt hat die Förderung von Bewegung große Bedeutung für Gesundheit, Wohlbefinden und Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger.

Neue gesundheitsorientierte Sport- und Bewegungsangebote können auf dem Wege der Anteilsfinanzierung von 50 % der förderfähigen Ausgaben unterstützt werden. Die maximale Höhe der Förderung beträgt 1.000 Euro.

Veranstaltungen wie Tage der offenen Tür, Willkommenscafés, interkulturelle Frauensporttage, in deren Mittelpunkt das Themenfeld „Integration und Sport“ steht, können unterstützt werden. Ebenso zählen hierzu gesellige Aktivitäten (z. B. Ausflüge), die die regulären Sport- und Bewegungsangebote erweitern.

Förderfähige Ausgaben im Rahmen einer Anteilsfinanzierung sind:

- Mehraufwand für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Trainer*innen bzw. Übungsleiter*innen
- Mehraufwand angebotsspezifische Honorare für Trainer*innen bzw. Übungsleiter*innen mit Lizenz-Ausbildung
- besondere angebotsbezogene Sportmaterialien,
- Mehraufwand für Nicht-Mitgliederversicherungen,
- projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Gestaltung und Druck von Werbemitteln, Digitalisierung des Angebots).

Vereine, die am Programm „Zielgruppenorientierte Bewegungs- und Gesundheitsförderung“ des Landessportbundes Niedersachsen teilnehmen, werden mit einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 300 Euro pro Kalenderjahr gefördert. Grundlage für die Zuwendung ist der schriftliche Nachweis der Anerkennung der Teilnahme am Landes-programm eines jeden Jahres.

2.3 Gewinnung älterer Menschen

Für die zahlenmäßig größer werdende Gruppe der älteren Menschen bedeutet Sport und Bewegung neben sozialer Teilhabe und der Integration in soziale Bezüge eine Möglichkeit, auch im Alter gesund und fit zu bleiben.

Für eine Ausweitung und Ausdifferenzierung des Sport- und Bewegungsangebots können Projekte von Sportvereinen, die explizit zielgruppenspezifische Angebote für ältere Menschen enthalten mit einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 50 % gefördert werden. Die maximale Höhe der Förderung beträgt 1.000 Euro.

C	2.01
D	Seite 8

Förderfähige Ausgaben im Rahmen einer Anteilsfinanzierung sind:

- Mehraufwand für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Trainer*innen bzw. Übungsleiter*innen
- Mehraufwand für angebotsspezifische Honorare für Trainer*innen bzw. Übungsleiter*innen mit Lizenz-Ausbildung,
- besondere angebotsbezogene Sportmaterialien,
- Mehraufwand für Nicht-Mitgliederversicherungen,
- projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Gestaltung und Druck von Werbemitteln, Kosten zur Digitalisierung des Angebots).

Vereine, die am Programm „AGIL – Sport mit Älteren“ des Landessportbundes Niedersachsen teilnehmen, werden mit einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 300 Euro pro Kalenderjahr gefördert. Grundlage für die Zuwendung ist der schriftliche Nachweis der Anerkennung der Teilnahme am Landesprogramm eines jeden Jahres.

2.4 Gewinnung von Menschen mit Beeinträchtigungen

Alle Bürgerinnen und Bürger sollen die gleichen Chancen auf Teilhabe am Sport haben. Zur Verbesserung des Zugangs und der Ausweitung des Angebots inklusiver sowie zielgruppenspezifischer Angebote fördert die Stadt Vechta Projekte von Sportvereinen, die sich explizit an Menschen mit Beeinträchtigungen wenden bzw. Inklusion anstreben.

Entsprechende neue Projekte, die Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme am Sport ermöglichen, können im Rahmen einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 50 % gefördert werden. Die maximale Höhe der Förderung beträgt 1.000 Euro.

Förderfähige Ausgaben im Rahmen einer Anteilsfinanzierung sind:

- besonderer Sportmaterialbedarf,
- Mehraufwand für angebotsspezifische Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Trainer*innen bzw. Übungsleiter*innen
- Mehraufwand bei Inanspruchnahme angebotsrelevanter Dienstleistungen (z. B. Gebärdendolmetscherdienste),
- besondere angebotsbezogene Materialien zur Unterstützung der Angebote,
- Mehraufwand bei Fahrtkosten zu Training bzw. Wettkampf (z. B. Transport).

2.5 Gewinnung Berufstätiger und Alleinerziehender

Zeitliche Verpflichtungen in Beruf und Privatleben stellen ein großes Hindernis für die Teilnahme an Sport- und Bewegungsangeboten dar. Mit mehr offenen Angeboten, die eine flexiblere Teilnahme ermöglichen, möchte die Stadt den Zugang zum Sportvereinsangebot für diese Zielgruppen erleichtern.

C	2.01
D	Seite 9

Hierzu können neue Projekte von Sportvereinen, die beispielsweise offene Angebote (z.B. „offene Sporthalle“) bieten, im Rahmen einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 50 % gefördert werden. Die maximale Höhe der Förderung beträgt 1.000 Euro.

Förderfähige Ausgaben im Rahmen einer Anteilsfinanzierung sind:

- Mehraufwand für Nicht-Mitgliederversicherungen,
- besondere angebotsbezogene Sportmaterialien,
- projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Gestaltung und Druck von Werbemitteln, Kosten zur Digitalisierung des Angebots).

2.6 Förderung der interkulturellen Öffnung

Der Sport kann durch seine integrative Kraft die Integration von Menschen aus anderen Kulturen in der Vechtaer Stadtgesellschaft fördern.

Projekte, die sich speziell auf die Ansprache von Menschen aus anderen Kulturen und Herkunftsländern richten, können auf dem Wege der Anteilsfinanzierung von 50 % der förderfähigen Ausgaben unterstützt werden. Die maximale Höhe der Förderung beträgt 1.000 Euro.

Förderfähige Ausgaben im Rahmen einer Anteilsfinanzierung sind:

- Mehraufwand für angebotsspezifische interkulturelle Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Trainer*innen bzw. Übungsleiter*innen,
- Mehraufwand für Nicht-Mitgliederversicherungen,
- projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Gestaltung und Druck von Werbemitteln, Kosten zur Digitalisierung des Angebots, Übersetzung in andere Sprachen),
- Kosten für Dolmetschertätigkeiten.

Sportvereine, die sich an einem Bundes- oder Landesprogramm zur Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund als Stützpunktverein beteiligen und anerkannt werden, können mit einem pauschalen Betrag von 300 Euro pro Kalenderjahr gefördert werden. Grundlage für die Zuwendung ist der schriftliche Nachweis der Anerkennung an einem Landes- oder Bundesprogramm eines jeden Jahres.

C	2.01
D	Seite 10

2.7 Förderung der Bewegungsaktivität von Kleinkindern

Bewegung gilt über die Motorik hinaus als wesentlicher Faktor der (früh-)kindlichen Entwicklung. Die Stadt Vechta möchte die Zugangschancen zu solchen Angeboten verbessern und auf diese Weise die Rahmenbedingungen für ein gesundes, soziales und entwicklungsförderndes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen fördern.

Neue Projekte, die sich mit spezifischen Angeboten an die Zielgruppe der unter 3-Jährigen wenden, können mit einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 50 % gefördert werden. Die maximale Höhe der Förderung beträgt 1.000 Euro.

Förderfähige Ausgaben im Rahmen einer Anteilsfinanzierung sind:

- Mehraufwand für angebotsspezifische Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Trainer*innen bzw. Übungsleiter*innen,
- Mehraufwand Honorare für Trainer*innen bzw. Übungsleiter*innen mit Lizenz-Ausbildung,
- besondere angebotsbezogene Sportmaterialien.

2.8 Förderung engagementfreundlicher Strukturen

Die Lebenssituation in einer Stadt hängt wesentlich vom Engagement ihrer Bürgerinnen und Bürger für diese ab. Je aktiver diese sich in die Gestaltung ihrer eigenen Lebensbedingungen einbringen, desto mehr entspricht das Ergebnis den Wünschen der Menschen und sorgt für eine steigende Lebensqualität und Zufriedenheit der Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Bevölkerung der Stadt Vechta ist durch einen Zuzug von Neubürgerinnen und Neubürgern gekennzeichnet. Für ihre Integration in ein von gegenseitigem Respekt, Toleranz und Miteinander geprägtes Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger verfolgt die Stadt das Ziel, durch Möglichkeiten des Engagements und der Mitgestaltung Begegnung und Austausch zu fördern. Engagement in und für die eigene Freizeit bzw. das eigene Lebensumfeld bietet Möglichkeiten der Kontaktaufnahme, des Austausches sowie des Einbringens von Ressourcen Aller für ein lebendiges und attraktives Vechta.

Gleichzeitig sollen die Vereine in ihren eigenen Bemühungen unterstützt werden, eine engagementfreundliche Kultur sowie Strukturen zu entwickeln, die das ehrenamtliche Engagement als wichtige Ressource der Vereine fördern.

Vereine, die am Programm „EngagementFÖRDERUNG“ des Landessportbundes Niedersachsen teilnehmen, werden mit einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 500 Euro pro Kalenderjahr gefördert. Grundlage für die Zuwendung ist der schriftliche Nachweis der Anerkennung der Teilnahme am Landesprogramm eines jeden Jahres.

C	2.01
D	Seite11

2.9 Förderung von Vernetzung und Synergien

Sportvereine leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur sozialen Identität, zur Integration und zur lokalen Verbundenheit in den Stadtteilen. Kooperationen der Sportvereine mit anderen Sportvereinen, Kindertagesstätten, Schulen, aber auch mit Stadtteilvereinen, sozialen Trägern oder Kultureinrichtungen werden angestrebt.

In Kooperation entwickelte und umzusetzende innovative Sportangebote erhalten auf dem Wege der Anteilsfinanzierung eine im Vergleich zu Einzelanträgen um 25 % erhöhte Förderung. Voraussetzung ist die Vorlage einer gemeinsamen Vereinbarung in der Inhalt, Zielstellung und individuelle Beiträge der Vereine in der Kooperation beschrieben werden.

In Kooperation geplante und umgesetzte Projekte werden bevorzugt bei der Vergabe von Nutzungszeiten für die städtischen Sportanlagen berücksichtigt.